

# **BVGer D-1689/2009 vom 7. September 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-09-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-1689\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1689_2009)

FR: TAF D-1689/2009 du 7 septembre 2010

IT: TAF D-1689/2009 del 7 settembre 2010

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asyls endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG sowie Art. 105 AsylG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 52 VwVG). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

In der Rechtsmitteleingabe wird lediglich beantragt, es sei die Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung festzustellen. Die Fragen der Flüchtlingseigenschaft beziehungsweise des Asyls und der angeordneten Wegweisung als solcher stellen sich damit nicht.

### **E. 4.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des

Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

#### **E. 4.2**

Diese Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unmöglichkeit, Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit) sind alternativer Natur. Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 S. 748, Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 6 E. 4.2. S. 54 f., 2001 Nr. 1 E. 6a S. 2).

#### **E. 4.3**

Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser, Ausländerrecht, 2. Auflage, Basel 2009, Rz. 11.148).

#### **E. 5.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

#### **E. 5.2**

Zur Begründung seiner ablehnenden Entscheidung führte das BFM im Wesentlichen aus, die Situation in den nördlichen Provinzen Parwan, Baghlan, Takhar, Badakshan, Kunduz, Balkh, Sari Pul sowie in Kabul, in der westlichen Provinz Herat und in Bamiyan und in der zentralen Provinz des Hazarajat sei gemäss seiner Einschätzung weiterhin grundsätzlich als sicher einzustufen. Es könne nicht von einer permanent instabilen Lage in diesen Regionen des Landes gesprochen werden. Eine Wegweisung in diese Provinzen sei somit grundsätzlich zumutbar. Der Beschwerdeführer gebe an, aus der Provinz Ghor zu stammen, welche als nicht sicher eingestuft werde. Jedoch sei anzumerken, dass er ungläubhafte Angaben zu den Asylgründen, seiner Familie und der Ausreise gemacht habe. Es bestünden deshalb grosse Zweifel an seiner persönlichen Glaubwürdigkeit, an der familiären Situation und an seinem letzten Aufenthalt vor der Ausreise. Die ursprüngliche Herkunft des Beschwerdeführers aus Ghor werde aufgrund des Passes nicht angezweifelt. Dessen ungeachtet stehe aufgrund der generellen Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers nicht fest, dass sein letzter Wohnsitz in dieser Provinz gewesen sei. Somit seien seine Aussagen nicht gesichert. Der im Asylverfahren geltende Grundsatz, dass der Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen sei, werde durch die Mitwirkungs- und Substanziierungspflicht der asylsuchenden Person eingeschränkt. Nach ständiger Rechtsprechung der ARK sei es nicht Sache der Asylbehörden, bei fehlenden Hinweisen seitens des Beschwerdeführers nach etwaigen Wegweisungshindernissen in hypothetischen Herkunftsländern zu suchen.

### **E. 5.3**

In seiner Rechtsmitteleingabe führte der Beschwerdeführer aus, er habe anlässlich des gesamten Verfahrens angegeben, in W. \_\_\_\_\_/Ghor geboren und aufgewachsen zu sein, und dies mit seinem Pass und seiner Identitätskarte untermauert, aus denen der geltend gemachte Geburtsort hervorgehe. Die Fragen zu seinem Herkunftsort habe er plausibel beantwortet, ohne dass dies vom BFM beanstandet worden sei. Weiter habe er auf Frage auch angegeben, wo sein Vater unterrichtet habe, und von Gegebenheiten an der Schule erzählt. Somit hielten seine Angaben den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit stand. Besonders glaubwürdig erscheine er auch deshalb, weil er von Anfang an angegeben habe, dass in seinem Pass nicht das richtige Geburtsdatum stehe, was durch eine Knochenaltersanalyse bestätigt worden sei. Das BFM folgere aus der Behauptung, die Asylvorbringen seien nicht glaubhaft, ohne dies weiter zu begründen, dass ihm generell auch die Angaben zu seinem Herkunftsort nicht geglaubt werden könnten. Eine ausführliche Befragung zu seinem Herkunftsort habe es mit der Begründung unterlassen, er habe die Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht verletzt. Dies könne man ihm aber nicht vorwerfen, habe er doch zwei echte Identitätspapiere eingereicht und ausführlich Auskunft zu seinem Herkunftsort gegeben. Gerne sei er bereit, noch einmal Auskunft über seinen letzten Wohnsitz zu geben, sollten die gemachten Angaben nicht genügen. Zudem dürfte nicht vergessen werden, dass er bei seiner Ausreise aus dem Heimatland und bei den Befragungen noch minderjährig gewesen sei. Zur Stützung seiner Vorbringen reichte der Beschwerdeführer verschiedene Dokumente ein (Zeugnisse und Referenzschreiben), welche seine Aufrichtigkeit und Glaubwürdigkeit aufzeigen sollten.

### **E. 5.4**

Vorauszuschicken ist, dass die Vorinstanz zwar zu Recht darauf hinweist, dass die Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nur eingeschränkt möglich ist, wenn über die Herkunft eines Beschwerdeführers keine Klarheit herrscht. Andererseits gilt es aber festzuhalten, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Befragungen noch sehr jung war, sodass ihm sein Aussageverhalten nicht unbedingt zum Vorwurf gemacht werden kann. Es ergeben sich denn auch aus den Akten konkrete Hinweise auf bestehende Wegweisungsvollzugshindernisse. Vorliegend drängt sich deshalb insgesamt eine eingehende Prüfung auf. Wie das BFM richtigerweise ausgeführt hat, bestehen aufgrund der eingereichten Identitätspapiere keine Zweifel, dass der Beschwerdeführer ursprünglich aus W. \_\_\_\_\_/Ghor stammt. Für seine Reise in die Schweiz benutzte er laut Auskunft der Fluggesellschaft zwar einen auf einen anderen Namen lautenden pakistanischen Pass, welchen er bei der Grenzkontrolle aber nicht mehr auf sich trug. Zudem sind in seinem afghanischen Pass verschiedene Ein- und Ausreisestempel nach Pakistan, aus denen sich schliessen lässt, dass er zwei Monate dort war. Diesen Sachverhalt gab er nicht von Anfang an zu, sondern behauptete, nur für Tagesreisen zur medizinischen Behandlung dort gewesen zu sein. Erst auf die Stempel im Pass angesprochen, gab er nach anfänglichen Erklärungsversuchen an, er sei zwei Monate dort in Behandlung gewesen. Aus den Akten ergeben sich aber weiter keinerlei konkrete Hinweise, dass er über längere Zeit in Pakistan gelebt haben und dort über einen gefestigten Aufenthalt und über ein tragfähiges Beziehungsnetz verfügen könnte. Weiter konnte der Beschwerdeführer - wie in der Beschwerde richtigerweise ausgeführt - zum behaupteten Wohnort W. \_\_\_\_\_ immerhin allgemeine Angaben machen. So wusste er den Namen eines Flusses und eines Berges in der Nähe, konnte den Bürgermeister benennen, einige Nachbarorte aufzählen und

Informationen über die Schule im Ort geben. Zudem ist auch in der Identitätskarte des Beschwerdeführers W. \_\_\_\_\_/Ghor als Wohnort angegeben. Insbesondere gilt es aber vorliegend festzuhalten, dass den Akten keinerlei Hinweise zu entnehmen sind, dass der Beschwerdeführer über längere Zeit in einer der als sicher bezeichneten Provinzen Afghanistans und insbesondere in Kabul gelebt haben und dort über einen gefestigten Aufenthalt und über ein tragfähiges Beziehungsnetz verfügen könnte. Eine Rückkehr nach Afghanistan ist ihm demnach im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG nicht zuzumuten (vgl. EMARK 2006 Nr. 9).

#### **E. 6**

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten gutzuheissen. Die Ziffern 4 und 5 der angefochtenen Verfügung des BFM vom 17. Februar 2009 sind aufzuheben und dem Beschwerdeführer ist die vorläufige Aufnahme zu erteilen.

#### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

#### **E. 8**

Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten (Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers hat es bisher unterlassen, eine Kostennote einzureichen. Auf eine entsprechende Nachforderung kann jedoch verzichtet werden, da sich der Parteiaufwand zuverlässig abschätzen lässt. Die von der Vorinstanz zu entrichtende Parteientschädigung ist demnach auf Fr. 600.- (inkl. Spesen und Mehrwertsteuer) festzusetzen (Art. 14 VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.